



## **Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b-UStG-Anpassungs-Satzung)**

vom 23. November 2022

Satzung bzw. Änderung vom (GR-Beschluss)	Öffentliche Bekanntmachung am	Inkrafttreten am
Satzung	23.11.2022	02.12.2022
		01.01.2023

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2, 6, 8, 11, 12, 13, 15, 17, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), § 46 Absätze 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 16 und 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG), §§ 12 Absatz 2, 13 Absatz 1, 15 Absatz 1, 39 Absatz 2 und 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Aichstetten am 23.11.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b-UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

### Anmerkung:

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wurde grundsätzlich nur die männliche Form der Personenbezeichnungen verwendet. Die Personenbezeichnungen beziehen sich auf weibliche, männliche und divers-geschlechtliche Personen gleichermaßen.

## **Inhaltsverzeichnis**

Artikel 1 Änderung der Abwassersatzung .....	3
Artikel 2 Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung Dorfhalle Altmannshofen .....	3
Artikel 3 Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung Turnhalle Aichstetten .....	3
Artikel 4 Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung Haus der Vereine .....	3
Artikel 5 Änderung der Entgelte für Inserate und Bezug des Amtsblattes .....	4
Artikel 6 Änderung der Erschließungsbeitragssatzung.....	4
Artikel 7 Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung .....	4
Artikel 8 Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung .....	5
Artikel 9 Änderung der Gutachterausschussgebührensatzung .....	5
Artikel 10 Änderung der Satzung der Gemeinde Aichstetten über die Benutzung.....	
von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften .....	5
Artikel 11 Änderung der Vereins-Förderrichtlinien .....	5
Artikel 12 In-Kraft-Treten .....	6

## **Artikel 1 Änderung der Abwassersatzung**

Die Abwassersatzung vom 10.11.2010, in der Fassung vom 09.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 49 wird folgender § 49a eingefügt:

§ 49a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## **Artikel 2 Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung Dorfhalle Altmannshofen**

Die Benutzungs- und Gebührenordnung Dorfhalle Altmannshofen vom 15.02.1995, in der Fassung vom 01.07.2015 wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## **Artikel 3 Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung Turnhalle Aichstetten**

Die Benutzungs- und Gebührenordnung Turnhalle Aichstetten vom 12.11.1992, in der Fassung vom 01.07.2015 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

§ 7a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## **Artikel 4 Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung Haus der Vereine**

Die Benutzungs- und Gebührenordnung Haus der Vereine vom 30.03.2005 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

§ 5a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**Artikel 5**  
**Änderung der Entgelte für Inserate und Bezug des Amtsblattes**

Die Entgelte für Inserate und Bezug des Amtsblattes vom 26.10.2010 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

§ 2a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**Artikel 6**  
**Änderung der Erschließungsbeitragssatzung**

Die Erschließungsbeitragssatzung vom 30.11.2005, in der Fassung vom 06.12.2006 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

§ 21a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**Artikel 7**  
**Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung**

Die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung vom 14.03.2018 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## **Artikel 8 Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung**

Die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 14.03.2018 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

§ 7a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## **Artikel 9 Änderung der Gutachterausschussgebührensatzung**

Die Gutachterausschussgebührensatzung vom 25.09.1991, in der Fassung vom 07.11.2001 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

§ 8a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## **Artikel 10 Änderung der Satzung der Gemeinde Aichstetten über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften**

Die Satzung der Gemeinde Aichstetten über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 11.05.2016, in der Fassung vom 01.06.2022 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

§ 14a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## **Artikel 11 Änderung der Vereins-Förderrichtlinien**

Die Vereins-Förderrichtlinien vom 13.12.2000, in der Fassung vom 05.11.2014 wird wie folgt geändert:

1. Nach XII. wird folgendes XII.a eingefügt:

XII.a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## **Artikel 12 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31.12.2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aichstetten, 23.11.2022

Hubert Erath  
Bürgermeister